

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2003

Inkrafttreten: 01.01.2003

Zuletzt geändert durch: §§ 1, 9, 12 und 13 geändert, §§ 9a, 13a, 16a und Anlage eingefügt durch Gesetz vom 17.12.2002 (Brem.GBl. S. 623)

Fundstelle: Brem.GBl. 2001, 503

überholt

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Feststellungsklauseln

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 886 756 230 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 700 731 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan wird diesem Gesetz als Anlage beigelegt.

(2) Die im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2003 ausgewiesenen Stellen werden auf

7 540,30	Planstellen,
3 306,09	Stellen für Angestellte und
494,05	Stellen für Arbeiter

festgestellt, darunter

618,21	Planstellen und
0,00	Stellen für Angestellte

als Leerstellen.

Daneben werden

539,24	Planstellen,
761,45	Stellen für Angestellte und

als refinanzierte Stellen ausgewiesen.

§ 2

Produktgruppenhaushalt

(1) Neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der [Landeshaushaltsordnung](#) aufgestellten Haushalt ist im Sinne von [§ 7 a der Landeshaushaltsordnung](#) ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt worden. Dieser Haushalt ordnet den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt).

(2) Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.

(3) Für den Vollzug des Produktgruppenhaushalts gelten die Ermächtigungen dieses Gesetzes ausschließlich für die Einnahmen und Ausgaben im Haushalt des Landes.

§ 3

Verantwortlichkeiten

Die Fach-, Personal- und Finanzverantwortung einschließlich der Verantwortung im Sinne von [§ 9 der Landeshaushaltsordnung](#) für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung werden zusammengeführt. Für die Verantwortungsebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind die verantwortlichen Personen dem Senator für Finanzen zu benennen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 4

Deckungsfähigkeiten

(1) Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit der Mittel in [§ 20 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung](#) werden für das Haushaltsjahr 2003 aufgehoben.

(2) Auf der Grundlage von [§ 20 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung](#) sind innerhalb einer Produktgruppe gegenseitig deckungsfähig

1. die nicht übertragbaren Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985,
- 3.

die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 und die investiven Ausgaben der Gruppe 985.

(3) Ausgenommen von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach Absatz 2 sind die Ausgaben des Investitionssonderprogramms und des Stadtreparaturfonds sowie diejenigen Ausgaben, für die durch Haushaltsvermerk eine andere Regelung getroffen worden ist.

(4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit für Baumaßnahmen der Hauptgruppe 7 gilt nur für nach [§ 36](#) in Verbindung mit [§ 54 der Landeshaushaltsordnung](#) freigegebene Maßnahmen, bei denen der Kostenrahmen nicht überschritten wird. Gleiches gilt sinngemäß für Zuschüsse zu Baumaßnahmen, die über die Hauptgruppe 8 oder die Gruppe 985 abgewickelt werden.

(5) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 5

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen

(1) Die Personen, die für eine Produktgruppe verantwortlich sind, werden ermächtigt,

1. innerhalb einer Produktgruppe Ausgaben bei den Hauptgruppen 7 und 8 und den investiven Ausgaben der Gruppe 985 zu Lasten von Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 nachzubewilligen (einseitige Deckungsfähigkeit),
2. alle übrigen produktgruppeninternen Nachbewilligungen bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426,
3. in einer Produktgruppe Planstellen bis Besoldungsgruppe A 14 sowie planmäßige Stellen bis Vergütungsgruppe I b bzw. Kr XIII und Lohngruppe 9 einschließlich mit produktgruppeninternem Ausgleich innerhalb des Stellengefüges kostenneutral einzurichten, soweit das Finanzvolumen der strukturverbessernden Stellenveränderungen 100 000 Euro im Jahr nicht überschreitet und kein mehrjähriger Sachzusammenhang besteht,
4. in einer Produktgruppe im Rahmen einer gesicherten Refinanzierung Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter in fachlich gebotener Menge und Struktur einzurichten.

(2) Die Personen, die für einen Produktbereich verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktbereichs bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nicht übertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426. Die in Satz 1 genannten Personen werden ferner ermächtigt, Stellen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 produktgruppenübergreifend zu verlagern und umzuwandeln, soweit das Finanzvolumen der im jeweiligen Sachzusammenhang verlagerten Stellen 100 000 Euro nicht überschreitet.

(3) Die Personen, die für einen Produktplan verantwortlich sind, werden ermächtigt, Nachbewilligungen innerhalb ihres Produktplans bis zur Höhe von 100 000 Euro im Einzelfall vorzunehmen; ausgenommen hiervon sind Nachbewilligungen zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426. Die in Satz 1 genannten Personen werden ferner ermächtigt, Stellen entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 produktgruppenübergreifend zu verlagern und umzuwandeln, soweit das Finanzvolumen der im jeweiligen Sachzusammenhang verlagerten Stellen 100 000 Euro nicht überschreitet.

(4) Soweit im Rahmen der Ermächtigung der Absätze 1 bis 3 längerfristige Verpflichtungen, die über die Ermächtigungen nach [§ 38 der Landeshaushaltsordnung](#) hinausgehen, eingegangen werden sollen, ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich.

(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und Absatz 3 gelten auch für produktgruppeninterne, produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen mit Deckung aus bereits erzielten Mehreinnahmen, soweit diese Mehreinnahmen nicht zum Ausgleich von Mindereinnahmen an anderer Stelle des Produktplans dienen müssen.

(6) Für produktgruppenübergreifende sowie produktbereichsübergreifende Nachbewilligungen von nicht übertragbaren Ausgaben zwischen den Gruppen 422, 425 und 426 gelten die Regelungen der Absätze 2 und 3. Für Nachbewilligungen aus anderen Gruppen der Hauptgruppe 4 oder aus den Hauptgruppen 5 bis 8 und der Ausgaben der Gruppe 985 zugunsten nichtübertragbarer Ausgaben der Gruppen 422, 425 und 426 ist, soweit die Maßnahmen ein Gesamtvolumen von 100 000 Euro überschreiten, die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses erforderlich. Bei Maßnahmen im Gesamtvolumen bis zu 100 000 Euro ist die Zustimmung des Senators für Finanzen ausreichend.

(7) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, Sperren nach [§ 36 der Landeshaushaltsordnung](#) für solche Baumaßnahmen aufzuheben, deren Gesamtkosten 500 000 Euro nicht überschreiten.

(8) Die für die jeweiligen Produktbereiche Verantwortlichen werden ermächtigt, veranschlagte Verpflichtungsermächtigungen für in sich abgeschlossene Maßnahmen mit einem Gesamtbetrag von bis zu 500 000 Euro zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushaltes oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist.

(9) Die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 6 Satz 1 gelten nur, soweit durch Nachbewilligung die Leistungsziele nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(10) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 bis 9 unberührt.

(11) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die nach den Absätzen 1 bis 9 erforderlichen Verfahrensregelungen zu treffen.

§ 6 Planungssicherheit

(1) Aus Gründen der Planungssicherheit stehen für den Bereich der konsumtiven Ausgaben (Hauptgruppen 5 und 6 und der Gruppe 985) und für den Bereich der investiven Ausgaben (Hauptgruppen 7 und 8 und der Gruppe 985) für den Gesamthaushalt jeweils 95 vom Hundert der Anschläge zur Verfügung. Der Senat wird ermächtigt, in diesem Rahmen die Anteilsätze der Produktbereiche auf der Grundlage von Verpflichtungsgraden festzulegen. Insoweit werden die Eingriffsrechte des Senats nach [§ 41 der Landshaushaltsordnung](#) eingeschränkt.

(2) Soweit sich im Verlauf des Haushaltsjahres, bis spätestens 15. Oktober, allgemeine Haushaltsverschlechterungen ergeben, die Bewirtschaftungsmaßnahmen nach [§ 41 der Landshaushaltsordnung](#) erforderlich machen, sind diese aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 vom Hundert zu finanzieren.

(3) Sofern der Senat seine Ermächtigung nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, ist der Haushalts- und Finanzausschuss über die sich daraus ergebenden Anpassungen der im Produktgruppenhaushalt vereinbarten Personal- und Leistungsziele zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das nähere Verfahren zu regeln.

§ 7 Übertragbarkeiten

(1) Nach [§ 19 Abs. 1 der Landshaushaltsordnung](#) werden die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 und die konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 für übertragbar erklärt. Die Übertragbarkeit gilt nicht, sofern sie durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen ist. Eine Übertragung erfolgt nicht, sofern die Ausgaben zum Ausgleich von

Mehrausgaben, von Mindereinnahmen oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben herangezogen werden müssen.

(2) Die Mittel des Investitionssonderprogramms sind nicht übertragbar. Etwaige am Jahresende bestehende Verpflichtungen sind aus Mitteln des nächstjährigen Investitionssonderprogramms abzudecken.

§ 8 Rücklagenbildung

(1) Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten nicht übertragbaren Personalausgaben sowie erzielte allgemeine Mehreinnahmen einer Produktgruppe, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder zur Erwirtschaftung von veranschlagten Minderausgaben innerhalb des Produktplanes heranzuziehen sind, dürfen einer Rücklage innerhalb eines Produktplanes zugeführt werden. Die Feststellung der Höhe der in Frage kommenden Rücklagenzuführung bedarf nach Abstimmung mit dem Senator für Finanzen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, über die in Absatz 1 enthaltenen Regelungen hinaus weitergehenden Rücklagenbildungen zuzustimmen.

(3) Soweit für einzelne Produktpläne Rücklagen gebildet worden sind, dürfen diese entsprechend den Regelungen des § 5 Abs. 3 für Zwecke des jeweiligen Produktplanes genutzt werden. Die Verwendung dieser Mittel für die Einstellung unbefristeten Personals ist nicht zulässig.

(4) Minderausgaben bei den Gruppen 422, 425 und 426, die aus Teilzeitbeschäftigungen nach § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes oder nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 5. Mai 1998 resultieren, können unabhängig von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zum Ausgleich von Folgeeffekten der Altersteilzeit in Form des Blockmodells einer zweckgebundenen Rücklage im Produktplan zugeführt und in der Freistellungsphase des Blockmodells für die Einstellung unbefristeten Personals genutzt werden. Gleiches gilt für Minderausgaben bei den Dienstbezügen in Verwaltungsbereichen, bei denen die Anwendung des [§ 71 b des Bremischen Beamtengesetzes](#) durch Rechtsverordnung nach [§ 71 b Absatz 1 des Bremischen Beamtengesetzes](#) eingeschränkt wurde. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das weitere Verfahren zu regeln.

§ 9 Sonderhaushalte

(1) Die Mittel des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin werden unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes netto ausgewiesen. Der Haushalt des Landesuntersuchungsamtes für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin (Kapitel 2525)

ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Für diese Einrichtung werden Rücklagen im Sonderhaushalt gebildet.

(2) Für die Haushalte der staatlichen Hochschulen gilt die Regelung in [§ 106 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes](#).

(3) Die aus der Darlehensgewährung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) resultierenden Einnahmen und Ausgaben werden netto ausgewiesen. Der Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) ist als Erläuterung zur Nettoveranschlagung Bestandteil des Haushaltsplans. Im Haushalt für BAföG-Darlehen (Kapitel 2524) dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

§ 9 a Haushaltsführung der Universität Bremen

Abweichend von [§ 106 Abs. 4 des Bremischen Hochschulgesetzes](#) gilt für die Universität Bremen Teil VI der [Landeshaushaltsordnung](#). Von der [Landeshaushaltsordnung](#) Teil VI abweichende Bestimmungen des [Bremischen Hochschulgesetzes](#) bleiben unberührt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen in einer Rechtsverordnung für die Universität Bremen eine Buchführung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung nach [§ 110 der Landeshaushaltsordnung](#) zulassen sowie die dazu erforderlichen Bestimmungen treffen.

§ 10 Unterjähriges Controlling/Berichtswesen

(1) Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des Produktgruppenhaushalts unter Einbeziehung der Daten aus der Kosten- und Leistungsrechnung, sobald diese eingeführt ist, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

(2) Der Senat ist verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushaltes, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für die Betriebe, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens festzulegen.

(3) Die Rechte der Fachdeputationen bleiben durch die Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 11
Sonstige Ermächtigungen
des Haushalts- und Finanzausschusses

(1) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen.

(2) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird darüber hinaus ermächtigt,

1. Nachbewilligungen auf den Haushalt im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere (über- oder außerplanmäßige) Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
3. Ausnahmen vom Bruttoprinzip in Fällen zuzulassen, in denen ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben besteht,
4. die im Stellenplan enthaltenen Wegfall- und Umwandlungsvermerke zu streichen oder neue Wegfall- und Umwandlungsvermerke anzubringen,
5. die erforderlichen Stellenplanänderungen vorzunehmen, die sich ergeben aus
 - a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Freie Hansestadt Bremen verbindlich sind,
 - b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
 - c) dem [Bremischen Abgeordnetengesetz](#),
 - d) dem [Bremischen Personalvertretungsgesetz](#),
 - e) der Ausschöpfung der im Bundesbesoldungsgesetz festgelegten Obergrenzen für Beförderungssämter;

Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes ausschließt. Die Ermächtigungen nach den Buchstaben a, b und e beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigungen nach den Buchstaben c und d nur auf Stellenneuschaffungen,

6.

Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter zu schaffen, Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter zu streichen sowie Planstellen zu heben,

7. Planstellen und Stellen für Angestellte und Arbeiter innerhalb eines Haushalts umzusetzen und in Fällen der Umsetzung zwischen dem Landes- und dem Stadthaushalt in dem aufnehmenden Haushalt entsprechende Planstellen und Stellen neu zu schaffen und die in dem abgebenden Haushalt nicht mehr benötigten Planstellen und Stellen zu streichen,
8. alle mit der Gründung von Betrieben nach [§ 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung](#) verbundenen haushaltsmäßigen Umsetzungen vorzunehmen,
9. Ausgabebeschränkungen unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 6 festzulegen, die zur Absicherung von Haushaltsrisiken dienen. Dazu kann insbesondere das den Ressorts zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen begrenzt und der Liquiditätsabfluss zeitlich eingeschränkt werden.

(3) Die aufgrund der Ermächtigungen in [§ 11 des Haushaltsgesetzes](#) der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2002 durch den Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Stellenplanänderungen und die für das Haushaltsjahr 2002 ohne Befristung bewilligten Stellen gelten auch für das Haushaltsjahr 2003.

(4) Für die nach Absatz 2 Nr. 6 neugeschaffenen Planstellen und Stellen sind, soweit nicht anderweitig finanziert, in entsprechender Höhe Personalausgaben dauerhaft einzusparen.

(5) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, die Deckungsfähigkeiten nach § 4, die Übertragung der Nachbewilligungsbefugnis, die Befugnis zur Sperrenaufhebung und zur Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 5, die Übertragbarkeiten nach § 7 sowie die Möglichkeit zur Rücklagenbildung nach § 8 gegebenenfalls im Einzelfall zu begrenzen oder aufzuheben.

(6) Der Haushalts- und Finanzausschuss wird ermächtigt, zur Sicherung des Ausgleichs im Personalhaushalt für Produktpläne gegebenenfalls

1. einen Beförderungsstopp,
2. einen Einstellungsstopp,
3. Voraussetzungen des dienststellenübergreifenden Personaleinsatzes und

4. die Rücknahme dezentraler personalwirtschaftlicher Befugnisse zu beschließen.

§ 12 Kreditermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Deckung von Ausgaben Kredite bis zur Höhe von 675 362 250 Euro (ohne Sanierungs-Bundesergänzungszuweisungen) aufzunehmen. Die Ermächtigung erhöht sich um die Beträge zur Tilgung der nach der Finanzierungsübersicht im Haushaltsjahr 2003 fällig werdenden Kredite. Die im Kapitel 0973 bei Titel 211 02, Sonder-Bundesergänzungszuweisungen (Sanierungszahlung des Bundes), im Verlauf des Haushaltsjahres 2003 vereinnahmten Zahlungen sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden; insoweit reduziert sich der in den Sätzen 1 und 2 bezeichnete Kreditrahmen,
2. Kredite zur Tilgung von Schulden, für die Ausgaben im Kreditfinanzierungsplan nicht vorgesehen sind, aufzunehmen,
3. zur Finanzierung von Organisationsuntersuchungen, die dem Ziel einer Rationalisierung von Verwaltungsabläufen dienen, und zur Vorfinanzierung anderer betriebswirtschaftlich rentabler Maßnahmen Kredite bis zur Höhe von 7 500 000 Euro aufzunehmen. Die Inanspruchnahme bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses, soweit das Gesamtvolumen der Maßnahme mehr als 100 000 Euro beträgt. Bei Maßnahmen im Gesamtvolumen von bis zu 100 000 Euro darf der Senator für Finanzen zustimmen,
4. ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigungen des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(2) Zur Finanzierung des Kapitaldienstfonds nach dem Gesetz über die Errichtung des Bremer Kapitaldienstfonds dürfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes dieses Fonds Kredite in Höhe von bis zu 180 431 000 Euro aufgenommen werden. Hiervon entfallen auf Kapitaldienstfinanzierungen 42 540 000 Euro und auf Zwischenfinanzierungen 137 891 000 Euro.

(3) Soweit im Haushaltsvollzug im Haushaltsplan veranschlagte Investitionen in eine Kapitaldienstfinanzierung überführt werden sollen, reduziert sich im Falle einer

1. Finanzierung durch den Bremer Kapitaldienstfonds die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1 bei gleichzeitiger Erhöhung der Kreditermächtigung nach Absatz 2,
2. Kapitaldienstfinanzierung durch Dritte die Kreditermächtigung nach Absatz 1 Nr. 1.

(4) Soweit nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) im Jahre 2003 Investitionen in Kapitaldienstfinanzierungen durch den Bremer Kapitaldienstfonds überführt werden, erhöht sich die Kreditermächtigung nach Absatz 2 in dieser Höhe.

(5) Für die Überführung von im Haushalt geplanter Maßnahmen in eine Kapitaldienstfinanzierung gelten folgende Grundsätze:

1. die Vorbelastungen aus bestehenden und neuen Tilgungsverpflichtungen für Investitionsdarlehen im jeweiligen Ressortbudget eines jeden Jahres dürfen eine Obergrenze von 50 vom Hundert der Netto-Investitionen des Ressorts im Finanzplanzeitraum nicht überschreiten,
2. barwertmäßig müssen Kapitaldienstfinanzierungen mindestens die gleiche Wirtschaftlichkeit wie kamerale Finanzierungen erreichen.

Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Richtlinie zu regeln, die der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses bedarf.

(6) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2003

1. die nach dem Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde),
2. die nach Absatz 2 für den Bremer Kapitaldienstfonds aufzunehmenden Kredite als eigene Schulden mitzuübernehmen. Die nach Satz 1 übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 1 Nr. 1 zu. Die Freie Hansestadt Bremen darf diesen erhöhten Kreditrahmenteil nur für die Finanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. In Höhe der aufgrund der Ermächtigung nach Nummer 1 durch die Freie Hansestadt Bremen mitübernommenen Kredite wird die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) Mitschuldner. Im Verhältnis zur Freien Hansestadt Bremen tragen die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde), ihre Sondervermögen und Betriebe sowie der Bremer Kapitaldienstfonds die Zins- und

Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihnen zuzurechnenden Kreditanteile. Entsprechendes gilt für ergänzende Verträge im Sinne des Absatzes 7 Satz 2.

(7) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann der Senator für Finanzen auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen.

(8) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 12 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufzunehmen. Dieser Betrag erhöht sich um die noch nicht aufgenommenen Darlehen am Kreditmarkt nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie ab 1. Oktober 2003 um 4 vom Hundert des in § 1 Abs. 1 festgelegten Betrages der Einnahme und Ausgabe. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(9) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(10) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Darlehen

1. bis zur Höhe von 500 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens "Justiz-Dienstleistungen Bremen, Eigenbetrieb der Freien Hansestadt Bremen",
2. bis zur Höhe von 500 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens "Performa-Nord, Eigenbetrieb des Landes Bremen",
3. bis zur Höhe von 10 000 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (SVIT-L),
4. bis zur Höhe von 1 500 000 Euro zur Finanzierung investiver Zwecke für Betriebe oder Sondervermögen nach [§ 26 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung](#), die im Jahr 2003 ihren Geschäftsbetrieb aufnehmen

zu Lasten der jeweiligen Betriebe oder Sondervermögen nach [§ 26 der Landeshaushaltsordnung](#) aufzunehmen.

(10a) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Kredite zur Deckung von überplanmäßigen Tilgungen von Schulden der in Absatz 10 genannten Betriebe und Sondervermögen aufzunehmen. Für die Ermächtigungen nach Absatz 10 und Satz 1 gilt [§ 18 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung](#) entsprechend.

(11) Der Senator für Bau und Umwelt wird ermächtigt, zweckgebundene Kredite des Bundes für den Wohnungsbau bis zur Höhe von 1 575 000 Euro aufzunehmen. Diese Ermächtigung erhöht sich um den Betrag, um den die zweckgebundenen Kredite die im Haushaltsplan im Kapitel 0697 bei der Gruppe 311 des Gruppierungsplanes veranschlagten Einnahmen überschreiten.

§ 13 Sonstige Verfahrensvorschriften

(1) Durch zweckgebundene Einnahmen gedeckte Ausgaben für Baumaßnahmen gelten als entsperrt.

(2) In Höhe der in den Vorjahren erteilten Verpflichtungsermächtigungen gelten die entsprechenden Ausgaben, soweit sie unter die Sperre des [§ 22 der Landeshaushaltsordnung](#) fallen, als entsperrt.

(3) In den Vorjahren erteilte und nicht ausgenutzte Verpflichtungsermächtigungen, die aus Ausgabemitteln des laufenden Haushaltsjahres nicht abgedeckt werden können, gelten fort.

(4) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses nicht benötigte Ausgaben zu sperren,
2. in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen bei nicht übertragbaren Mitteln Ausgaben im Rahmen der entsprechenden Haushaltsposition oder - sofern für den gleichen Zweck eine Bewilligung nicht mehr gegeben sein sollte - auch bei anderen Haushaltspositionen zu sperren,
3. Nachbewilligungen auf den Haushalt bis zur Höhe von 100 000 Euro im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten vorzunehmen,
4. Anzahl und Struktur der Stellen für Auszubildende an die beschlossene und finanziell abgedeckte Ausbildungsplanung anzupassen,
5. Anzahl und Struktur der Leerstellen für beurlaubte oder abgeordnete Kräfte an den tatsächlichen Bedarf anzupassen.

- (5) Soweit bei Titeln der Gruppe 974 Minderausgaben veranschlagt sind, mindern diese das den jeweiligen Ressorts zur Verfügung stehende Ausgabevolumen bei den Hauptgruppen 5 und 6 und den konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985. Ausnahmen hinsichtlich der Erwirtschaftung der Minderausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Investitionsausgaben bedürfen der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses. Zuständig für die Erwirtschaftung und den Nachweis der Minderausgaben sind die jeweiligen Verantwortlichen. Entsprechendes gilt für von dem Haushalts- und Finanzausschuss nach § 11 Abs. 1 Nr. 9 beschlossene Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (6) Soweit veranschlagte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, nicht erzielt werden, sind die Verantwortlichen verpflichtet, entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle nachzuweisen. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln.
- (7) Die Mittel des Stadtreparaturfonds dürfen nur mit Zustimmung des Senators für Finanzen in Anspruch genommen werden.
- (8) Bei Anfall nicht veranschlagter zweckgebundener Einnahmen, außer bei Kreditaufnahmen, dürfen die entsprechenden Ausgaben nach Maßgabe der vom Senator für Finanzen einzurichtenden Titel über- oder außerplanmäßig geleistet werden.
- (9) Nach [§ 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung](#) wird zugelassen, dass den am Deutschen Forschungsnetz beteiligten Hochschulrechenzentren bis zu 5 vom Hundert der Betriebsmittel (Hard- und Software) der bremischen Hochschulrechenzentren für überregionale Nutzung zur Verfügung gestellt werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (10) Bei der Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie bei der Überlassung der Nutzung von sonstigen Vermögensgegenständen und Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der wissenschaftlichen Forschung darf mit Zustimmung des Senators für Finanzen von den Vorschriften des [§ 63 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung](#) abgewichen werden.
- (11) Erstattungen von Bediensteten für die private Nutzung von Fernmeldeeinrichtungen dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden.
- (12) Die Gewährung von Prämien und Zulagen nach der [Bremischen Verordnung über die Gewährung von Prämien und Zulagen für besondere Leistungen](#) kann nur im Rahmen der Personalbudgets erfolgen. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Gewährung von Prämien und Zulagen kann ein Ausgleich im jeweiligen Produktplan hergestellt werden.

(13) Die in den Jahren 1999 bis 2017 im Sinne von § 14 a des Bundesbesoldungsgesetzes zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen in ein Sondervermögen abzuführenden Besoldungsanteile sind innerhalb der Personalbudgets darzustellen.

(14) Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells bei unabweisbaren Bedarfen von den für eine Produktgruppe Verantwortlichen im Sinne von § 5 Absatz 3 zusätzlich ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Für die Wiederbesetzung durch Absolventen interner Ausbildungsgänge kann die Inanspruchnahme zum Zeitpunkt der Übernahme erfolgen.

(15) Absatz 14 gilt sinngemäß für Richter und Angestellte.

(16) Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit in Form des Blockmodells absehbare Wiederbesetzungsbedarfe werden im Rahmen der Personalplanung bei der spartenbezogenen Auflösung der zunächst global in den Haushalten veranschlagten Mittel für neue Ausbildungsjahrgänge berücksichtigt.

§ 13a

Die mit der Durchführung der Kosten- und Leistungsrechnung beauftragten Personen stellen die Einrichtung und den Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung sicher. Sie haben das Recht, die für diesen Zweck notwendigen Datenbestände des Rechnungswesens einzusehen und zu verarbeiten.

§ 14

Zuwendungsempfänger

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach [§ 23 der Landeshaushaltsordnung](#) zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das für die Bewilligung der Zuwendungen zuständige Ressort kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 15 Finanzzuweisungen

Der nach [§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven](#) an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven festzusetzende Kürzungsbetrag beläuft sich auf 26 000 000 Euro.

§ 16 Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen in folgender Höhe zu übernehmen:

1. zur Projektförderung mit Ausnahme der Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen bis zu 320 000 000 Euro,
2. zur Deckung des Risikos der Freien Hansestadt Bremen, von Zuwendungsempfängern der Freien Hansestadt Bremen und von Stiftungen des öffentlichen Rechts aus der Haftung für Leihgaben im Bereich von Kunst und Kultur bis zu 26 000 000 Euro;

der Senator für Finanzen darf die Ermächtigung nach Nummer 1 und 2 an eine Gesellschaft übertragen.

(2) Der Senator für Bau und Umwelt wird ermächtigt, Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues, der Modernisierung von Wohnungen und der Instandsetzung von Wohnungen bis zu insgesamt 20 000 000 Euro zu übernehmen. Der Senator für Bau und Umwelt darf die Ermächtigung nach Satz 1 an eine Gesellschaft übertragen.

(3) Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Kredite, die im laufenden Haushaltsjahr übernommen und zurückgeführt worden sind, sind nicht auf die Höchstbeträge anzurechnen. Dies gilt auch für Haftungsübernahmen gemäß der Ermächtigung des Absatzes 1 Nr. 2.

(4) Darüber hinaus wird der Senator für Finanzen ermächtigt, ab dem 1. Januar 2004 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2004 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzten Höchstbeträge zu übernehmen.

(5) Eine dem Absatz 4 entsprechende Regelung kann auch von den Stadtgemeinden getroffen werden.

(6) Gewährleistungen, die nicht in Euro übernommen werden, sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 16a Sondervermögen Fischereihafen

(1) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2003 wird in Ertrag und Aufwand auf 2 204 190 Euro festgestellt.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Umsetzung der Anschläge im Haushaltsplan 2003 im Zusammenhang mit der Errichtung des Sondervermögens Fischereihafen auf Antrag des Senators für Wirtschaft und Häfen im Vollzug der Haushalte 2003 vorzunehmen und die Struktur der Produktgruppen anzupassen.

§ 17 Technische Ermächtigungen

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt,

1. im Haushalts-, Produktgruppen- oder Stellenplan etwa notwendige technische Berichtigungen vorzunehmen,
2. die von den Ressorts im Rahmen der Kürzungsquoten noch nachzuweisenden Stellen im Stellenplan zu sperren,
3. notwendige Berichtigungen der Personalzielzahlen vorzunehmen.

(2) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, den Dienststellen die der Budgetierung der Personalausgaben zugrundeliegenden sowie die zum Personalcontrolling erforderlichen Daten im Rahmen des Datenbankprogramms PuMa (Personalverwaltung und -management) zur eigenen automatisierten Personalverwaltung und zur Durchführung des dezentralen Personalcontrollings zur Verfügung zu stellen und das dazu erforderliche Verfahren zu regeln.

§ 18 Geltung in den Gemeinden

Soweit im Rahmen dieses Gesetzes abweichende Regelungen von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung getroffen werden, gelten diese Änderungen auch für die Stadtgemeinde Bremen und die Stadt Bremerhaven.

**§ 19
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Bremen, den 18. Dezember 2001

Der Senat

Anlage 1

HAUSHALT

der Freien Hansestadt Bremen

für die Haushaltsjahre

2002/2003

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

außer Kraft

ZUSAMMENSTELLUNG - EINNAHMEN - FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	Anschlag	Anschlag +	Rechnung	Rechnung
		Euro 2003	Euro 2002	NTH Euro 2001	Euro 2000	Euro 1999
1	2	3	4	5	6	7
00	Einnahmen Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Staatgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	33.143.900	33.162.900	22.091.557	24.523.898	46.646.155
01	Justiz und Verfassung, Sport	38.720.380	38.139.060	36.712.281	38.303.278	37.706.950
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	49.597.100	55.514.720	47.478.196	70.952.697	66.470.315
03	Arbeit	26.817.100	36.920.670	28.801.481	30.491.413	44.575.984
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	14.925.350	14.919.440	24.002.853	23.226.166	22.355.605
05	Gesundheit	7.839.360	7.800.960	7.899.030	8.358.129	8.314.539
06	Bau und Umwelt	118.777.210	115.226.580	122.111.349	122.822.186	128.469.515
07	Wirtschaft	54.592.680	49.300.450	51.416.386	57.112.389	21.673.219
08	Häfen	46.194.480	46.191.920	46.233.323	46.214.906	47.654.287
09	Finanzen	2.519.134.670	2.616.681.330	2.454.260.407	2.508.490.180	2.657.806.406

	Summe der Einnahmen	2.909.742.230	3.013.858.030	2.841.006.863	2.930.495.242	3.081.672.973
--	---------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

auser Kraft

ZUSAMMENSTELLUNG - AUSGABEN - FREIE HANSESTADT BREMEN						
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	Anschlag	Anschlag	Anschlag +	Rechnung	Rechnung
		Euro 2003	Euro 2002	NTH Euro 2001	Euro 2000	Euro 1999
1	2	3	4	5	6	7
00	Ausgaben Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Inneres, Frauen	274.192.770	343.048.020	199.682.263	216.362.693	250.918.807
01	Justiz und Verfassung, Sport	120.997.030	122.088.290	91.390.080	95.275.474	96.556.154
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	742.242.780	735.513.840	661.717.915	636.437.513	641.564.690
03	Arbeit	59.773.200	72.267.030	62.950.067	72.417.316	85.958.384
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	188.201.260	190.861.610	185.166.973	183.051.102	194.414.350
05	Gesundheit	31.695.340	31.211.430	29.168.466	35.279.836	30.821.973
06	Bau und Umwelt	219.494.030	225.962.970	222.783.969	220.952.263	223.358.378
07	Wirtschaft	117.103.480	110.816.110	100.745.965	105.127.818	79.510.669
08	Häfen	34.699.320	35.971.010	40.608.432	32.211.315	58.237.681
09	Finanzen	1.121.343.020	1.149.117.720	1.246.792.733	1.333.379.910	1.420.331.887
	Summe der Ausgaben	2.909.742.230	3.013.858.030	2.841.006.863	2.930.495.242	3.081.672.973

außer Kraft

I.	<i>Ermittlung des Finanzierungssaldos</i>	- Mio. Euro -
	1. Ausgaben	2.945,4
	- ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
	2. Einnahmen	2.886,4
	- ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
	3. Finanzierungssaldo	59,0
II.	<i>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</i>	
	1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	59,6^{*)}
	1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	565,9
	1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	506,3
	2. Rücklagenbewegung	./. 0,6
	2.1 Entnahmen aus Rücklagen	1,5
	2.2 Zuführungen an Rücklagen	2,1
	3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
	3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
	3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
	4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
	4.1 Einnahmenseite	66,4
	4.2 Ausgabenseite	66,4
	5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	59,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2002

außer Kraft

- Mio. Euro -

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	565,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	506,3
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	59,6^{*)}

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	1,7
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	6,3

außer Kraft

I.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	- Mio. Euro -
	1. Ausgaben	2.841,7
	- ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
	2. Einnahmen	2.780,1
	- ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
	3. Finanzierungssaldo	61,6
II.	Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
	1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	61,7^{*)}
	1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	386,1
	1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	324,4
	2. Rücklagenbewegung	./. 0,1
	2.1 Entnahmen aus Rücklagen	1,5
	2.2 Zuführungen an Rücklagen	1,6
	3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
	3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
	3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
	4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
	4.1 Einnahmenseite	66,4
	4.2 Ausgabenseite	66,4
	5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	61,6

Abweichungen in den Summen durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2003

außer Kraft

- Mio. Euro -

I. Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	386,1
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	324,4
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	61,7^{*)}

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	1,6
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	6,2

Fußnoten

- *) als Saldo aus der in [§ 12 \(1\) Nr.1 des Haushaltsgesetzes](#) enthaltenen Kreditermächtigung abzüglich des im Kapitel 0973 bei Titel 211 02-1, Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, veranschlagten Betrages in Höhe von 613,6 Mio.Euro.
- *) als Saldo aus der in § 12 (1) Nr.1 des Haushaltsgesetzes enthaltenen Kreditermächtigung abzüglich des im Kapitel 0973 bei Titel 211 02-1, Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, veranschlagten Betrages in Höhe von 511,3 Mio.Euro.

Anlage 2

NACHTRAGSHAUSHALT
der Freien Hansestadt Bremen
für das Haushaltsjahr
2003

GESAMTPLAN

Haushaltsübersicht
Finanzierungsübersicht
Kreditfinanzierungsplan

ausser Kraft

NACHTRAGSHAUSHALT 2003 HAUSHALTSÜBERSICHT		FREIE HANSESTADT BREMEN (LAND)		
EINZELPLAN	BEZEICHNUNG	ÄNDERUNG DES ANSCHLAGES		
		von EUR	um EUR	auf EUR
1	2	3	4	5
00	Einnahmen Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Staatgerichtshof, Bund, Datenschutz, Inneres, Frauen	33.143.900	0	33 143 900
01	Justiz und Verfassung, Sport	38.720.380	0	38 720 380
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	49.597.100	- 11 386 000	38 211 100
03	Arbeit	26.817.100	0	26 817 100
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	14.925.350	0	14 925 350
05	Gesundheit	7.839.360	0	7 839 360
06	Bau und Umwelt	118.777.210	0	118 777 210
07	Wirtschaft	54.592.680	0	54 592 680
08	Häfen	46.194.480	0	46 194 480

09	Finanzen	2.519.134.670	- 11 600 000	2 507 534 670
	Summe der Einnahmen	2.909.742.230	- 22 986 000	2 886 756 230
	Ausgaben			
00	Bürgerschaft, Senat, Rechnungshof, Bundesangelegenheiten, Datenschutz, Inneres, Frauen	274.192.770	0	274 192 770
01	Justiz und Verfassung, Sport	120.997.030	0	120 997 030
02	Bildung und Wissenschaft und Kultur	742.242.780	- 1 486 000	740 756 780
03	Arbeit	59.773.200	0	59 773 200
04	Jugend und Soziales, Ausländerintegration	188.201.260	0	188 201 260
05	Gesundheit	31.695.340	0	31 695 340
06	Bau und Umwelt	219.494.030	0	219 494 030
07	Wirtschaft	117.103.480	0	117 103 480
08	Häfen	34.699.320	0	34 699 320
09	Finanzen	1.121.343.020	- 21 500 000	1 099 843 020

	Summe der Ausgaben	2.909.742.230	- 22 986 000	2 886 756 230
--	--------------------	---------------	-----------------	------------------

FINANZIERUNGSÜBERSICHT 2003

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	- Mio. EUR -
1. Ausgaben	2.818,8
- ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
2. Einnahmen	2.654,8
- ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Erstattungen -	
3. Finanzierungssaldo	164,0
 II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	164,1^{*)}
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	488,5
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	324,4
2. Rücklagenbewegung	./. 0,1
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	1,5
2.2 Zuführungen an Rücklagen	1,6
3. Abwicklung der Vorjahre	0,0
3.1 Einnahmen aus Überschüssen	0,0
3.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
4. Haushaltstechnische Erstattungen	0,0
4.1 Einnahmenseite	66,4
4.2 Ausgabenseite	66,4
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	164,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

KREDITFINANZIERUNGSPLAN 2003

I. Kredite am Kreditmarkt	- Mio. EUR -
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	488,5
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	324,4
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	164,1^{*)}

II. Kredite im öffentlichen Bereich

1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	1,6
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	6,2

Fußnoten

- ^{*)} als Saldo aus der in § 12 (1) Nr. 1 des Haushaltsgesetzes enthaltenen Kreditermächtigung abzüglich des im Kapitel 0973 bei Titel 211 02-1, Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, veranschlagten Betrages in Höhe von 511,3 Mio. EUR.

ausser Kraft